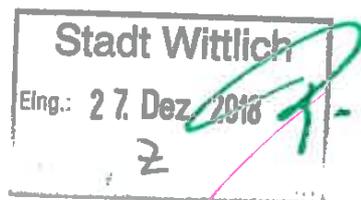




Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Stadtverwaltung Wittlich
Herrn Bürgermeister
Joachim Rodenkirch
Postfach 15 20
54505 Wittlich



Kämmerei
6. Mitbeschluss vorlegen
f. Stadtrat fertigen
→ nächste Sitzung 14.2.18

Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Kuhnen
Zimmer - Nr. T 6 (EG)
Telefon 06571 14-2259
Telefax 06571 14-42259
E-Mail Alfons.Kuhnen
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 10-901-11

Datum 20. Dezember 2019

Haushaltssatzung und -plan 2019 der Stadt Wittlich Ihr Schreiben vom 14.12.2019, Az. Z/F HH 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rodenkirch,

der Stadtrat der Stadt Wittlich hat die mir vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Wittlich in der Sitzung am 13.12.2018 für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass die Haushaltssatzung 2019 mit -plan sowie dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Wittlich keine genehmigungspflichtigen Bestandteile beinhaltet.

I. Formelle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Haushaltssatzung enthält die nach § 95 GemO für die jährliche Haushaltswirtschaft der Kommune erforderlichen Regelungen und entspricht dem nach der VV-GemHSys Nr. 1 für verbindlich erklärtem Muster.

Die formelle Umstellung der Haushaltssatzung mit -plan auf das zum 01.01.2019 geltende teils neue Haushaltsrecht erfolgte vorbildlich. Der Haushaltsplan enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile; die erforderlichen Anlagen sind mit Ausnahme der Bilanz 2017 beigefügt. Im Hinblick auf die Fristenregelung des § 114 GemO bitte ich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2017 die entsprechende Bilanz unaufgefordert der hiesigen Kommunalaufsicht vorzulegen.

II. Materielle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Der Schwerpunkt der materiellen Prüfung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde liegt auf

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADES18KS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 98
Vereinigete Volksbank Raiffaisenbank eG
BIC: GENODE33WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03



der Frage, ob und inwieweit die in § 93 GemO geregelten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die kommunale Haushaltswirtschaft beachtet sind. Hierbei sind die jeweilige aktuelle Haushaltssituation sowie ihre absehbare Entwicklung von Bedeutung.

Da die Kommunen dem Gebot des § 93 Abs. 1 S. 1 GemO unterliegen, für die Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung Sorge zu tragen, bedeutet dies, dass die Stadt nur in einem solchen Umfang Aufgaben übernehmen darf, dass die finanziellen Folgen dauerhaft verkraftet werden können.

§ 93 Abs. 4 GemO enthält das gesetzliche Gebot, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Plan und Rechnung auszugleichen. Aus dem Zweck der Vorschrift, der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, ergibt sich, dass der geforderte Haushaltsausgleich sowohl den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt als auch die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz umfasst. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt grundsätzlich auch für die Planungsdaten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre.

Gem. § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Gem. § 18 Abs. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn

- die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist
- in der Finanzrechnung das Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Zahlung der planmäßigen Investitionskredite zu decken und
- in der Bilanz kein negatives Eigenkapital abzudecken ist.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist einen operativen Jahresüberschuss in Höhe von 261.060 € (Vorjahr im Nachtrag: 880.326 €) aus. Die Überschussquote (Jahresergebnis im Verhältnis zu den Gesamterträgen) beträgt 0,6 v.H (Vorjahr: 1,9 v.H.).

Die Frage, ob der Ergebnishaushalt in der Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres in der Planung ausgeglichen ist, ergibt sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 4 GemHVO aus der Zwischensumme VV GemHSyS, Anlage 3, Muster 26, lfd. Nr. 7. Bei Berücksichtigung dieser haushaltsrechtlichen Gesamtbetrachtung nach § 18 Abs. 4 GemHVO ist der Ergebnishaushalt mit einem Betrag von 9.420.617 € deutlich ausgeglichen.

In der Planung sind für die 3 Folgejahre gleichfalls Jahresüberschüsse prognostiziert, die sich einschließlich des Planjahres und vorgenannter Vorträge auf einen Überschuss in Höhe von 12.219.915 € bis zum Jahr 2022 summieren.

Nach dem im Ergebnishaushalt dargestellten vorläufigen Rechnungsergebnis für 2017 wird das Gebot des Haushaltsausgleichs auch deutlich in der Rechnung erfüllt.

Aufgrund der in den letzten Jahren sehr guten Konjunktur sind die Erträge aus den Realsteuern, hier insbesondere der Gewerbesteuer, in erheblichem Maße angestiegen. In Zahlen wird dies im Produkt „6111 Steuern“ besonders deutlich. Für das Haushaltsjahr 2015 wurde in diesem Produkt ein Rechnungsergebnis in Höhe von 22.256.336 € festgestellt und für das aktuelle

Haushaltjahr 2019 ein Betrag in Höhe von rd. 31.000.000 € veranschlagt. Diesem außergewöhnlich hohen Ertragszuwachs im Ergebnishaushalt stehen für den gleichen Zeitraum auch deutliche Aufwendungszuwächse gegenüber. Deshalb gilt es, sich auf mögliche konjunkturelle Schwankungen und damit einhergehende deutliche Steuermindererträge frühzeitig einzustellen.

In dem Zusammenhang gilt es auch, die in den letzten Jahren gestiegenen jährlich zu finanzierenden Abschreibungen aufgrund hoher Investitionen im Blick zu halten. Im Schnitt der letzten 3 Jahre betrug der Saldo aus Erträgen aus Sonderposten und Aufwendungen aus Abschreibungen bereits rd. -2 Mio. €. Aufgrund der im Vorbericht dargestellten hohen Investitionen allein für die Sanierung des Vitelliusbades und des Neubaus Kita/HdJ/MGH von rd. 27 Mio. € in den nächsten 3 Jahren wird diese Problematik sich weiter verschärfen.

Daher werden die Ausführungen auf Seite 8 des Vorberichts zur weiteren nachhaltigen Haushaltskonsolidierung durch den Stadtrat und der Realisierung von Konsolidierungsmaßnahmen auch bereits für das aktuelle Haushaltsjahr zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt saldiert abzüglich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung bereits genehmigter Investitionskredite in Höhe von 1.808.575 € mit einem operativen Finanzmittelüberschuss von 637.245 € (Vorjahr im Nachtrag -309.649 €). Mit Einbezug der Planungsdaten für die nächsten 3 Folgejahre werden die Finanzmittelüberschüsse auf 3.299.738 € anwachsen. Auch der Finanzhaushalt erfüllt das Gebot des Haushaltsausgleichs deutlich.

Die Frage, ob der Finanzhaushalt in der Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres in der Planung ausgeglichen ist, ergibt sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 GemHVO aus der Zwischensumme VV GemHSyS, Anlage 3, Muster 27, lfd. Nr. 7. Bei Berücksichtigung dieser haushaltsrechtlichen Gesamtbetrachtung ist der Finanzhaushalt mit einem Betrag von 10.461.845 € sehr deutlich ausgeglichen.

In der Planung sind für die 3 Folgejahre gleichfalls Jahresüberschüsse prognostiziert, die sich einschließlich des Planjahres und vorgenannter Vorträge auf einen Überschussbetrag in Höhe von 13.124.338 € bis zum Jahr 2022 summieren.

Nach dem im Finanzhaushalt dargestellten vorläufigen Rechnungsergebnis für 2017 wird das Gebot des Haushaltsausgleichs auch sehr deutlich in der Rechnung erfüllt.

Verschuldung

Die Verschuldung der Stadt Wittlich mit Investitionskrediten betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 29.866.000 € (rd. 1.562 €/Ew – Vorjahr rd. 1.664 €/Ew). Die Tilgungsverpflichtungen sind infolge der hohen investiven Maßnahmen in den letzten Jahren auf rd. 1,8 Mio. € deutlich angestiegen. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 erfolgt ein weiterer Abbau der Verschuldung aus Investitionskrediten auf voraussichtlich 28.058.000 € 1.467 €/Ew (Durchschnitt verbandsfreie Gemeinden/Städte gleicher Größenklasse in R-P Ende 2017 = 852/Ew). Den Abbau der überdurchschnittlich hohen Kreditverpflichtungen sollte der Stadtrat insbesondere wegen des Zinsrisikos auch zukünftig im Blick halten. Erfreulicherweise konnte gegen Ende des Haushaltsjahres 2018 ein positiver Kassenbestand von rd. 10 Mio. € erwirtschaftet werden.

Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen

Die geplanten Investitionen für 2019 in Höhe von 13.075.200 € können über Investitionseinzahlungen in Höhe von 6.871.700 € abgedeckt werden. Der verbleibende ungedeckte Betrag in Höhe von 3.757.680 € kann über die freie Finanzspitze sowie über den aktuell hohen Kassenbestand abgedeckt werden, so dass die Veranschlagung von Krediten nicht erforderlich wird. Für die möglicherweise schon im Jahr 2019 zu vergebende Aufträge zur Generalsanierung des Vitelliusbades sowie zum Neubau einer Kindertagesstätte einschließlich Haus der Jugend und Mehrgenerationenhaus zu erwarteten Gesamtkosten von rd. 27 Mio. € wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 23 Mio. € im Finanzhaushalt veranschlagt. Hierbei geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass die Finanzierung dieser Projekte sowie der ansonsten veranschlagten Investitionsmaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung ohne Investitionskredite finanziert werden kann.

Aufgrund der derzeit noch nicht abgeschlossenen Kostenermittlungen für vorgenannte beiden Großprojekte und der in § 10 Abs. 2 GemHVO geregelten Voraussetzungen für die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen bitte ich bereits bei einer evtl. notwendigen Haushaltsnachtragsatzung ein besonderes Augenmerk auf die Konkretisierung der Investitionstätigkeit bzw. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in der mittelfristigen Finanzplanung zu legen.

Stellenplan

Die Stadt Wittlich weist im Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen aus. Entsprechend der Festlegung in der Haushaltssatzung ist für eine Stelle von Beamten Altersteilzeit anerkannt worden. Der Gesamtstellenbedarf weist für das laufende Haushaltsjahr 175,22 (Vorjahr 167,61) Stellen aus. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden im Vorbericht sowie auf Seite 284 des Haushaltsplans nachvollziehbar entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 1 GemHVO erläutert.

Im Haushaltsplan 2019 werden insgesamt Personal- und Versorgungsaufwendungen i.H.v. 11.007.515 € (Vorjahr: 10.550.428 €) veranschlagt. Die Aufwandsteigerung beträgt 4,3 %. Bei einer Einwohnerzahl zum 30.06.2018 von 19.123 entsteht ein Personalaufwand je Einwohner von 575,61 € (Vorjahr: 557,54 €).

Das Statistische Landesamt weist in Bezug auf die Beschäftigten der Stadt Wittlich mit Stand 31.12.2017 166,9 Vollzeitäquivalente¹ aus. Der Durchschnittswert von verbandsfreien Städten/Gemeinden gleicher Größenklasse (10 – 20 TsD Einwohner) wird mit 151,1 Vollzeitäquivalenten angegeben.

Bilanz

Dem Haushaltsplan ist die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, beigefügt. Sie weist für das Haushaltsjahr 2016 in Aktiva und Passiva eine Summe in Höhe von 221.298.009 € aus. Das Eigenkapital der Stadt Wittlich beläuft sich per 31.12.2016 auf 110.071.155 €. Die Eigenkapitalquote beträgt 49,7 v.H. (Vorjahr: 49,0 v.H.).

Wirtschaftliche Beteiligungen

¹ <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHelmat/findetail.aspx?id=103&l=3&g=0723100134&tp=256&vg=5>

In der Anlage zum Haushaltsplan 2019 wurde der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wittlich“ sowie der Teilungsbericht nach § 90 GemO über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der „Renergie Stadt Wittlich GmbH“ beigefügt.

Nach § 86 GemO in Verbindung mit § 80 Abs. 3 GemO gelten für Eigenbetriebe neben der EigAnVO die Vorschriften der §§ 78, 79, 93, 94 und 102 – 105 GemO sinngemäß.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan entspricht den Vorgaben des § 15 Abs. 1 EigAnVO; die in § 15 Abs. 2 EigAnVO vorgeschriebenen Anlagen sind dem Wirtschaftsplan 2019 beigefügt worden. Der vorgelegte Teilungsbericht 2019 der Stadtwerke auf der Grundlage der Bilanzzahlen 2017 weist eine solide Eigenkapitalausstattung der Werke nach.

Die Verschuldung des Eigenbetriebs Stadtwerke zum 31.12.17 betrug 17.747.000 €. Dies ist ein Betrag von **942,0 €/Ew** (Durchschnittswert bei verbandsfreien Gemeinden/Städten gleicher Größenklasse in R-P zum 31.12.2017 = **445 €/Einwohner²**), der sich nach dem vorgelegten Muster 4 VV-GemHSys bis Ende des Haushaltsjahres 2019 auf voraussichtlich 15.151.000 € (792,3 €/Ew) reduzieren wird.

Aufgrund des für die Zukunft wachsenden Zinsrisikos sollten weiterhin alle Möglichkeiten der Schuldenreduzierung genutzt werden.

Unbedenklichkeitsbestätigung:

Abschließend teile ich im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO mit, dass soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und die Ansätze des dazu gehörenden Haushaltsplanes der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2019 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Unter Hinweis auf das Unterrichtsrecht des Stadtrates nach § 33 GemO bitte ich, dem Stadtrat den Inhalt der Haushaltsverfügung 2019 zur Kenntnis zu bringen.

Eine Mehrausfertigung für die Stadtwerke Wittlich ist beigefügt. *(weitergeleitet am 27.12.18)*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Alfons Kuhnen)



² <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/findetail.aspx?id=103&l=3&g=0723100134&tp=256&vg=7>